

**Familienzusammenführung (FZ) von und zu Flüchtlingen
Hinweise zur Beratung in Zeiten des Coronavirus/ Covid-19
Stand 19.03.2020 - Öffentlich**

Diese Hinweise sollen Ihnen in Bezug auf die bereits bekannten Problemlagen eine erste inhaltliche Orientierungshilfe geben und lehnen sich an die internen Orientierungshilfen des DRK-Suchdienst an. Grundsätzliches:

1. Informieren Sie sich immer tagesaktuell - abhängig von der zu beratenden Fragestellung - auf den Webseiten der Botschaften der beteiligten Länder, der deutschen Auslandsvertretungen, des Auswärtigen Amtes und des Bundesministerium des Innern sowie der zuständigen Ausländerbehörden. Sie können den Ratsuchenden ebenfalls empfehlen, sich regelmäßig zu informieren, um den Zeitpunkt zu erfahren, ab welchem sie die FZ-Verfahren weiter betreiben können.
2. Über die rechtlichen Folgen von auf Grund der aktuellen Situation entstandenen eventuellen Fristversäumnissen bei Behörden und Gerichten kann seriös zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden. Denkbar ist, dass eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wird, wenn die Betroffenen nachweisen können, unverschuldet am Einhalten der Frist gehindert gewesen zu sein. Die Ratsuchenden sollten es aber möglichst nicht zu Fristversäumnissen kommen lassen und grundsätzlich Kommunikationswege wie Post und Fax nutzen. Bei Faxsendungen ist darauf zu achten, dass ein Sendebericht ausgedruckt wird.
3. Es kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage dazu getroffen werden, wie sich der Eintritt der Volljährigkeit einer minderjährigen Referenzperson in Deutschland auf Grund der weltweit angeordneten Maßnahmen auf die Nachzugsverfahren von Familienangehörigen (z.B. Eltern zu subsidiär schutzberechtigten UMF) auswirkt, bei denen es für das Recht auf FZ auf die Minderjährigkeit der Referenzperson zum Zeitpunkt der Einreise in Deutschland ankommt. Ob es hier zu Kulanzregelungen auf Grund unverschuldeter höherer Gewalt kommt, bleibt abzuwarten. Nur dies können Sie auch den Ratsuchenden mitteilen.

1.) Thema: Schließung von Grenzen, Einschränkungen des Publikumsverkehrs bei deutschen Auslandsvertretungen und zuständigen Behörden, Unmöglichkeit der Einreise auf Grund von Grenzschließungen und/oder ausgesetzten Transportmitteln, Aussetzung von Asyl- und Dublin III-Verfahren u.ä.

Durch die oben genannten Maßnahmen, deren zeitliche Geltungsdauer tagesaktuell neu bestimmt werden kann, kommt es u.a. zu folgenden Situationen (Aufzählung ist nicht abschließend):

- Familienangehörige können Visa zur Familienzusammenführung, deren Ausstellung zugesagt bzw. erfolgt ist, nicht bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung abholen
- Familienangehörige, die das Visum FZ erhalten haben, können wegen unterbrochener Transportwege oder geschlossener Grenzen nicht einreisen
- Familienangehörige, welche sich im Verfahren der Familienzusammenführung befinden, erhalten keine Vorsprachetermine und können keine Unterlagen abgeben – die Verfahren werden sozusagen „eingefroren“
- Familienangehörige in Dublin III Mitgliedsstaaten können keine Anträge stellen, da die zuständigen Behörden zum Teil oder vollständig ihren Publikumsverkehr und die Entgegennahme auch von Asylanträgen eingestellt haben
- Dublin III Verfahren, die bereits zur Wiederherstellung der Familieneinheit eingeleitet wurden, werden überwiegend „eingefroren“ – Einreisen sind nicht möglich
- Eintritt der Volljährigkeit hier lebender UMF im Verlauf der aktuellen Maßnahmen

Sie werden daher mit sehr verzweifelten Familien zu tun haben, denen Sie leider nur folgende Empfehlungen geben können:

➤ Dokumentation

Die Familien möchten bitte – eventuell, falls Ihnen dies möglich ist, mit Ihrer Hilfe - möglichst lückenlos mit Datum und eventuell sogar Uhrzeit dokumentieren, wann und wie die Unmöglichkeit eingetreten ist, das Verfahren auf Familienzusammenführung auf Grund staatlicher Maßnahmen im Rahmen der Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus (weiter) zu betreiben.

Die Dokumentation kann z.B. durch einen Screenshot, durch Kopien der Angaben auf den entsprechenden staatlichen Webseiten oder durch Ausdruck staatlicher Hinweise auf den Webseiten der Botschaften der entsprechenden Länder erfolgen.

Beispiele:

Bezüglich der Unmöglichkeit der Einreise in den Libanon, siehe Z.B. Grenzsicherungen und Einreiseverbote des Libanon auch aus Syrien:

<http://www.libanesische-botschaft.info/images/pdf/Travel%20Instructions%20for%20Lebanon%20DE.pdf>.

Bezüglich der Regelungen zu Vorsprachemöglichkeiten bei der deutschen Auslandsvertretung im Libanon, siehe z.B.: <https://beirut.diplo.de/lb-de>

Bezüglich eingeschränktem Publikumsverkehr oder der Schließung innerstaatlicher Behörden, siehe deren Webseiten.

- Die Ratsuchenden sollten zum Einreichen fristwahrender Anträge/Unterlagen bei den Behörden (z.B. sogenannter fristwahrender Antrag gem. § 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AufenthG) immer auch die Möglichkeit nutzen, dies per FAX zu tun. Um hierüber zu einem späteren Zeitpunkt einen Nachweis vorlegen zu können, ist immer auf den Ausdruck eines Sendeberichts mit Datum, Uhrzeit und der Wiedergabe der ersten Zeilen des Antrags/ Dokuments zu achten. An dieser Verfahrensweise hat sich nichts Grundlegendes geändert.

2.) Thema: Rechtsantragsstelle des Verwaltungsgerichts (VG) Berlin (zuständig für Visumverfahren FZ) geschlossen

Das Verwaltungsgericht Berlin hat mit Wirkung vom 17.03.2020 die Pandemiestufe 1 (Vorstufe zum Notbetrieb) angeordnet. Dies hat u.a. zur Folge, dass der allgemeine Publikumsverkehr im Dienstgebäude des Gerichts eingestellt und die Rechtsantragsstelle geschlossen ist, <https://www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/>. Die gerichtlichen Tätigkeiten sollen soweit als möglich aufrecht erhalten werden.

Dies bedeutet für fristgebundene Klagen und Eilanträge:

- Ein Eilantrag (zur Bedeutung eines Eilantrags siehe DRK-Suchdienst Fachinformation FZ von und zu Flüchtlingen vom Februar 2020, Seite 1) kann schriftlich an das Verwaltungsgericht Berlin zunächst gefaxt und sodann im Original per Post gesandt werden. Die Anträge werden verteilt und nach Dringlichkeit bearbeitet.
- Klagen zur Fristwahrung bei Ablehnung von Anträgen auf Familienzusammenführung durch die deutsche Auslandsvertretung können innerhalb der in der Rechtsmittelbelehrung angegebenen Form und Frist per Post oder/und bei baldigem Ablauf der Klagefrist vorab an das Gericht gefaxt werden.
- Remonstrationen zur Fristwahrung bei Ablehnung von Anträgen auf Familienzusammenführung durch die deutsche Auslandsvertretung können innerhalb der in der Rechtsmittelbelehrung angegebenen Form und Frist an die zuständige deutsche Auslandsvertretung gefaxt werden.

- Zur Erinnerung: ist der Ablehnungsbescheid mit keiner Rechtsmittelbelehrung versehen (Achtung: immer letzte Seite zeigen lassen) beträgt die Frist 12 Monate ab Zugang. Die Form (Remonstration oder Klage) steht den Klientinnen und Klienten frei.

- Postanschrift: Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin
Die Faxnummer des VG Berlin lautet: (030) 9014-8790

Wie die Richterinnen und Richter des VG mit - auf Grund der aktuellen Situation entstandenen - Fristversäumnissen verfahren werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht seriös beurteilt werden. Denkbar ist, dass eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wird, wenn die Betroffenen nachweisen können, unverschuldet am Einhalten der Frist gehindert gewesen zu sein. Die Ratsuchenden sollten es jedoch möglichst nicht zu einer Fristversäumnis kommen lassen.

Achtung: unabhängig davon, wo und wie Sie in Zeiten des Coronavirus arbeiten und mit welchen technischen Möglichkeiten Sie ausgestattet sind, galt bereits nach dem aktuellen Tätigkeitsprofil für die DRK-Suchdienstberatungsstellen im Bereich FZ von und zu Flüchtlingen, dass eine Formulierungshilfe für Eilanträge oder Klagen an das Verwaltungsgericht Berlin lediglich durch diejenigen Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung gestellt werden sollte, die sich dies ohne Einschränkung zutrauen. Grundsätzlich ist den Ratsuchenden die Einschaltung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts zu empfehlen.

Sollten Sie sich in der Lage fühlen, Formulierungshilfe in Bezug auf Eilanträge oder fristwahrende Klagen zu geben, achten Sie bitte darauf, dass die Klientinnen und Klienten die Schriftsätze immer im eigenen Namen bei Gericht einreichen.

3.) Resettlement Programm zur Flüchtlingsaufnahme ausgesetzt

UNHCR und IOM haben beschlossen, die Nothilfeaufnahme (resettlement) von Flüchtlingen vorerst auszusetzen. Dies stellt eine vorübergehende Maßnahme dar, die so lange gelten soll, wie es nötig ist: <https://www.unhcr.org/dach/de/40871-unhcr-und-iom-setzen-haertefallaufnahme-resettlement-wegen-corona-voruebergehen-aus.html>.